

26.09.03

Beschluss des Bundesrates

Sechsendreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 34 (Nummer 3.6 der Anlage VIIIb der StVZO)

In Artikel 1 Nr. 34 sind in Nummer 3.6 der Anlage VIIIb die Wörter "zum Nachweis des nach Nummer 3.5 und 4.1.1 erlernten Wissens" zu streichen.

Begründung:

Durch die vorgesehene Änderung werden die Prüfungsausschüsse über Gebühr eingeschränkt. §§ 2 bis 14 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahr-sachverständigen-gesetzes beschreiben mit hinreichender Genauigkeit die Durchführung der Prüfung sowie die erforderliche „Wissenstiefe“ der Probanden.